



Covid-19 Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2020

1. Grundsatz

Für die Gemeindeversammlung muss ein Schutzkonzept gemäss aktuell geltender Verordnung des Bundes [Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26); Änderung vom 18. Oktober 2020] sowie ergänzend zum Bundesrecht die Verordnung des Kantons Basel-Landschaft [Erlass der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (GS 2020.085)] umgesetzt werden. Gemeindeversammlungen sind vom Verbot mit mehr als 50 Teilnehmenden ausgenommen. Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung in Münchenstein unter Einhaltung von Schutzmassnahmen im Kuspo durchgeführt wird. Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig.

2. Distanzregelung und Maskentragepflicht

- In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskenpflicht. Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten.
- Die Abstandsvorschriften von 1,5 Metern werden durchgesetzt. Entsprechend erfolgt die Bestuhlung so, dass die Abstände zur nächsten Person eingehalten werden.
- Die Teilnehmenden werden mittels Bodenmarkierungen und Plakaten zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln aufgefordert (vgl. Anhang).

3. Personenfluss

- Regelung der Personenflüsse im Zugangsbereich vor dem Veranstaltungsort sowie in sämtlichen Bereichen innerhalb des Veranstaltungsorts anlässlich des Einlasses sowie beim Verlassen der Veranstaltung mittels Plakaten.
- Ein- und Ausgänge ins Versammlungslokal werden getrennt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen installiert.

4. Hygienemassnahmen

- Hygienestation mit Desinfektionsmittel bei den Ein- und Ausgängen sowie bei den Toiletten. Besucherinnen und Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Abgabe von Hygienemasken, welche von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- Regelmässige Reinigungen v.a. auch der sanitären Anlagen.
- Information der anwesenden Personen über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen mittels Plakaten.
- Für jede/n Referenten/Referentin wird ein eigenes Mikrofon bzw. Headset verwendet.
- Mikrofone für Gastredner/innen werden durch Hilfspersonal bedient und nach jedem Redner/jeder Rednerin desinfiziert.
- Sämtliches eingesetztes Hilfspersonal trägt im Innen- wie im Aussenbereich permanent eine Schutzmaske, da während der Verrichtung ihrer Tätigkeiten der Mindestabstand nicht konsequent einhalten werden kann. Zudem kommen Handschuhe zum Einsatz.
- Bei den Ausgängen stehen Abfallbehälter bereit, in welche die Hygienemasken nach der Veranstaltung geworfen werden können. Die eingesammelten Masken werden anschliessend fachgerecht entsorgt.

5. Lüftung

- Während der Veranstaltung wird Frischluft von aussen via Staubfilter in den Saal geblasen und diese Saalluft anschliessend wieder abgeführt. Es ist keine Umluftfunktion aktiv, so dass die Raumluft direkt als Ablauf nach aussen geführt wird.

6. Verpflegung

- Auf Pausen und einen Apéro wird komplett verzichtet.
- Nur Abgabe von geschlossenen PET-Flaschen mit Mineralwasser.

7. Erfassung der Kontaktdaten (Vorkehrungen für Contact Tracing)

- Die Kontaktdaten aller Anwesenden werden für jeden Sektor separat erfasst. Dies erfolgt mittels Stimmrechtsausweisen mit Gewährleistung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- Aktive Information der anwesenden Personen in Bezug auf Erhebung und Verwendungszweck der Kontaktdaten. Bei Bedarf Weiterleitung der Kontaktdaten an die kantonalen Behörden.
- Aufbewahrung der Kontaktdaten während 14 Tagen und anschliessende Vernichtung der Daten. Sämtliche engen Kontakte einer positiv getesteten Person können so rückverfolgt werden.
- Vorkehrung: Schriftliche Aufforderung mit der Einladung, bei Symptomen einer Erkrankung mit Covid-19 der Veranstaltung fernzubleiben. Es gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

8. Recht zur Teilnahme

Die vom Bund verordnete Maskentragpflicht steht über dem Recht eines Stimmberechtigten auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Menschen, die sich weigern, ohne Nachweis eines medizinischen Grundes, eine Gesichtsmaske zu tragen, werden von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen.

Personen die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; sind von dieser Pflicht ausgenommen: Sie dürfen der Gemeindeversammlung in einem separaten Bereich im Foyer ausserhalb des Versammlungsraum beiwohnen.

9. Verantwortlichkeiten

Für dieses Schutzkonzept verantwortliche Person, die ebenfalls den Kontakt zu den kantonalen Behörden pflegt:

Stefan Friedli
Geschäftsleiter Gemeinde Münchenstein
gemeindeverwaltung@muenchestein.ch

Münchenstein, 19. November 2020

